

Die Gemeinde Martinsheim erlässt auf Grund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Martinsheim
- Kostensatzung -

§ 1

Die Gemeinde Martinsheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundsiebzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Martinsheim, 20.10.2010
GEMEINDE MARTINSHEIM
I.V.

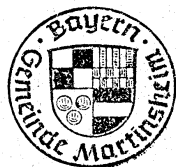


Schneider
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 21.10.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Martinsheim mit allen Ortsteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.10.2010 angeheftet und am 11.11.2010 wieder abgenommen.

Martinsheim, 12.11.2010
GEMEINDE MARTINSHEIM
I.V.



Schneider
2. Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Kostensatzung der Gemeinde Martinsheim

| Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) | | | |
|---|------------------|---|---|
| Tarif-Gruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr EURO |
| 0 | | Allgemeine Verwaltung | |
| 00 | | Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppe 01 – 08 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor | |
| | 000 | Anordnungen für den Einzelfall | 15 bis 600 € |
| | 001 | Beglaubigungen : Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. | 0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mind. 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden. |
| | 002 | Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung | kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, A11MB1 S. 571) 5 bis 75 € |
| | 003 | Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne | 0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 € |
| | 004 | Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 € |
| | 005 | Zweitschriften: | |

| | | | |
|-----------|-----|--|--|
| | | Erteilung einer Zweitschrift | 10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 € |
| | 006 | Niederschriften: | 7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde |
| | 007 | Auskünfte 1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte 2. Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG 10 bis 1000 € |
| | | Besondere Amtshandlungen | |
| 02 | | Hauptverwaltung | |
| | 020 | Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO) | 10 bis 2500 €, so weit nicht kostenfrei kostenfrei (Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) |
| | 021 | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), so weit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst | 12,50 bis 150 € 50 bis 2500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 € 12,50 bis 200 € |
| 03 | 030 | Finanzverwaltung Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (Im Bedarfsfall werden hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses angewandt.) | |
| | 031 | Anmahnung rückständiger Beiträge | 5 bis 150 € |
| 1 | | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | |
| 11 | | Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay-IMSchG und der aufgrund dieser Gesetze er- | |

| | | | |
|-----------|-----|---|---|
| | 110 | gangenen Verordnungen) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 15 bis 1250 € |
| | 111 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 15 bis 600 € |
| 12 | | Feuerbeschau | |
| | 120 | Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1000 € |
| | 121 | Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 122 | Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) | 15 bis 1000 € |
| 6 | | Bau- und Wohnungswesen, Verkehr | |
| | | Vollzug der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) | |
| | 600 | Erteilung einer vorzeitigen Freistellungserklärung (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO) | 10 bis 25 € |
| 61 | | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) | |
| | 610 | Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs.2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 611 | Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 612 | Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 613 | Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung | 15 bis 1000 € |
| | 614 | Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB | kostenfrei |
| | 615 | Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG |
| | 616 | Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB) | 2 bis 10 € |
| 62 | | Zweckentfremdung von Wohnraum | |
| | 620 | Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum | 50 bis 2500 € |
| 63 | | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG) | |
| | 630 | Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) | 10 bis 150 € |
| | 631 | Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG | 10 bis 600 € |
| | 632 | Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG | 50 bis 2500 € |

| | | | |
|-----------|-----|--|--|
| | 633 | Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 67 | | Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung | |
| | 670 | Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten | 10 bis 375 € |
| | 671 | Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte | 10 bis 75 € |
| 7 | | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | |
| 70 | | Allgemeine Amtshandlungen | |
| | 700 | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 10 bis 400 € |
| | 701 | Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung | 10 bis 1250 € |
| | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 | 10 bis 600 € |
| | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 10 bis 600 € |
| | | Besondere Amtshandlungen | |
| 73 | | Marktwesen (§ 69 GewO) | |
| | 730 | Zuweisung, Ausnahmegewilligung | 10 bis 150 € |
| | 731 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung | 10 bis 150 € |
| 8 | 81 | Wasserversorgung | |
| | 810 | Anordnung der Wassersperre | 10 bis 150 € |

Martinsheim, 20.10.2010
GEMEINDE MARTINSHEIM
I.V.



Schneider
2. Bürgermeister